

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung; auf die Einhaltung der Schriftform kann nur durch beiderseitige schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftrages werden nicht Inhalt der den Lieferungen und Leistungen zu Grunde liegenden Verträge, soweit Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen oder Leistungen von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG an den Auftraggeber.

2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Angebote von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Aufträge von Abmachungen jeder Art werden erst durch Bestätigung von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG verbindlich.
- 2.3. Die in einem Angebot von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG beigefügten Unterlagen, wie z.B. Abbildungen und Zeichnungen, sind nur dann maßgeblich, wenn sie von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG vorbehalten; eine Weitergabe an Dritte ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt.

3. Lieferfristen

- 3.1. Die Lieferverpflichtung von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 3.2. Von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG genannte Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG ausdrücklich als verbindlich anerkannt worden sind. Teillieferungen sind Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG gestattet.
- 3.3. Schadensersatzansprüche aus Leistungsverzögerungen oder Lieferungseinstellungen sind, soweit sie nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG zurückgehen, ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht des Auftraggebers, sich vom zugrunde liegenden Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.
- 3.4. Höhere Gewalt, z. B. Streik, Feuer oder Verkehrssperren, sowie sonstige Umstände, die Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG oder den Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechnen Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG, die Lieferung hinauszuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5. Eine entsprechende, vom Vorlieferanten von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG abgegebene Erklärung gilt als ausreichender Beweis, dass Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG an der Lieferung gem. Ziffer 3.4. gehindert ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist ist Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG berechtigt, Zinsen i.H. von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG den Verzugsbeginn nachweisen muss.
- 4.2. Gegenansprüche berechnen den Auftraggeber nur dann zur Zurückhaltung oder zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtswirksam festgestellt wird.
- 4.3. Bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungsfrist oder bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ist Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG berechtigt, alle ihm gegenüber bestehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorkasse zu verlangen.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1. Ein etwaiger Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Versandware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten versichert.
- 5.2. Mit Übergabe der Ware an den ersten Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Lieferverzögerungen, die der Spediteur oder Frachtführer zu vertreten haben.

6. Gewährleistung und Warenlieferungen

Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG leistet für gelieferte Waren nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher gem. § 13 BGB ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Gegenüber Unternehmern gilt Folgendes:

- 6.1. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung schuldet Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG die Lieferung von Waren in handelsüblicher Beschaffenheit.
- 6.2. Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf Datenübertragungsfehler des Auftraggebers zurückzuführen sind. Die Rücksendung vom Auftraggeber überlassener Unterlagen erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und grundsätzlich auf seine Kosten und Gefahr.
- 6.3. Ein Mangel kann von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG nur dann anerkannt werden, wenn der Auftraggeber alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, in jedem Fall vor Ver-, Bearbeitung, Vermischung oder Weiterversand Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG gegenüber schriftlich rügt. Für erkennbare Mängel verliert der Auftraggeber seine Gewährleistungsrechte spätestens dann, wenn die schriftliche Mängelrüge nicht binnen drei Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG eingeht.
- 6.4. Zeigt sich nach Ablauf der 3-Wochen-Frist ein Mangel, der auch im Falle sorgfältiger Prüfung bei Eingang der Ware nicht entdeckt werden konnte, so hat die Mängelanzeige Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG gegenüber unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware ebenso wie im Fall der nicht erfolgten Rüge bei von Anfang an offensichtlichen Mängeln spätestens 3-Wochen nach Entdeckung des Mangels als genehmigt.
- 6.5. Die Verjährungsfrist für gegen Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG gerichtete Ansprüche wegen eines Mangels, der nicht auf einem Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruht, beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG verpflichtet ist, die Kosten zu ersetzen, die der Auftraggeber gegenüber einem Verbraucher wegen des Verkaufs einer neuen Sache zum Zwecke der Nacherfüllung zu erbringen hat.
- 6.6. Für das Vorhandensein eines Mangels ist der Auftraggeber beweispflichtig. Er hat Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG auf Verlangen die gerügte Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.7. Bei einer berechtigten Mängelrüge wird Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG den Mangel nach Wahl des Auftraggebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
- 6.8. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn
 - die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist und Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde;
 - wenn sie von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG verweigert oder unzumutbar verzögert wird;
 - wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bestehen oder
 - wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 6.9. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insb. auf Schadensersatz, schließt Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen, oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG.
- 6.10. Vereinbarungen über die Beschaffenheit einer Ware sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG als Vertragsbestandteil akzeptiert wurden. Bezugnahme auf DIN-Normen, Warenmuster oder Proben stellt keine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Ware bzw. Sache dar.

7. Gewährleistung für Werkleistungen

- 7.1. Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf Datenübertragungsfehler des Auftraggebers zurückzuführen sind. Die Rücksendung vom Auftraggeber überlassener Unterlagen erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und grundsätzlich auf seine Kosten und Gefahr.
- 7.2. Die Verjährungsfrist für gegen Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG gerichtete Ansprüche wegen eines Mangels an einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und der nicht auf einem Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruht, beträgt ein Jahr.
- 7.3. Bei einer berechtigten Mängelrüge wird Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG den Mangel nach Wahl des Auftraggebers oder ein neues Werk herstellen.
- 7.4. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn

- Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG nach einer fehlgeschlagenen Nachbesserung oder Neuherstellung zwei weitere Male Gelegenheit zur Nachbesserung oder Neuherstellung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde;
- wenn sie von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG verweigert oder unzumutbar verzögert wird;
- wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Nachbesserung oder Neuherstellung bestehen oder
- wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

- 7.5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insb. auf Schadensersatz, schließt Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen, oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG.

- 7.6. Vereinbarungen über die Beschaffenheit eines Werks sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG als Vertragsbestandteil akzeptiert wurden. Bezugnahme auf DIN-Normen, Warenmuster oder Proben stellt keine Vereinbarung über die Beschaffenheit eines Werks bzw. Sache dar.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2. Der Auftraggeber tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt mit allen Nebenrechten an Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder einen Dritten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber nach Verarbeitung oder in Verbindung zusammen mit einer Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG nicht gehörenden Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen i.H. des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG verpflichtet sich aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG kann verlangen, dass der Auftraggeber Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 8.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG gehörenden Waren, steht Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG verwahrt.
- 8.4. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, ist Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- 8.5. Von Pfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG sofort zu unterrichten; Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG entstehende Kosten der Abwehr trägt der Auftraggeber.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Kaufleuten gilt:
- 9.1. Erfüllungsort für die von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG zu erbringenden Leistungen ist Grobostheim.
 - 9.2. Gerichtsstand für Aktivprozesse von Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG ist Aschaffenburg. Fenster Troll Direkt GmbH & Co. KG ist aber berechtigt, Verfahren auch bei einem anderen Gericht, das nach den Vorschriften der ZPO örtlich zuständig ist, anhängig zu machen.